



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 320/11

vom
26. Juli 2011
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juli 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Traunstein vom 21. März 2011 wird gemäß § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen, da der Angeklagte nach der Urteilsverkündung wirksam auf Rechtsmittel verzichtet hat, wie dies auch der Generalbundesanwalt zutreffend dargelegt hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Nack

Wahl

Rothfuß

Hebenstreit

Sander